

2. Die Idee als Gesamt von Praxisformen

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* sind also keine ungeordneten Reflexionen auf einzelne begriffliche Probleme des Rechts und der Rechtsprechung. Schon eher geht es um Idee und Begriff des Rechts. Dabei macht der Begriff des Rechts die Idee im Detail explizit. Die Idee ist die Form des Rechts als (dargestellte) Vollzugsform einer Praxis.

Hegel erkennt dabei, dass auf die philosophisch klingende Frage, was Recht sei, eine ‚Definition‘ im klassischen Sinne des Aristoteles, entworfen für eine Taxonomie von Lebewesen, nicht zu einer geeigneten Antwort führt. Aristoteles wünscht sich die Angabe einer obersten oder höheren Gattung (etwa aller Tiere oder, sagen wir, aller Säugetiere) und einer spezifischen Differenz wie eine solche, welche die Menschen aus den Primaten aussondert oder Affen von Hunden und Katzen unterscheidet. Im Fall der Definition von ‚Begriffen‘, in denen wir Ideen oder Praxisformen artikulieren und von andersartigen unterscheiden, und zwar sowohl in ihrer Gestalt oder Erscheinung als auch in ihrem Sinn und im Blick auf Zwecke oder erhoffte Folgen, ist eine bloße Klassifikation wie in einem sortalen Bereich von Individuen (für die zeit- und aspektstabile Identitäten definiert sind) nicht angemessen oder passend. Eine Idee auf den Begriff zu bringen, ist daher eine Tätigkeit von anderer Form, als dies eine Definitionslehre suggeriert, wie sie für Taxonomien von disjunkten Gattungen und Arten oder für mathematische Mengenbildungen etwa in einer höheren Arithmetik entwickelt wurde, die übrigens den einzigen Fall *reiner sortaler Gegenstandsbereiche* darstellt. Das Wort „rein“ bedeutet dabei gerade auch bei Kant und Hegel immer dasselbe wie „*ideal*“ oder „*abstrakt*“. Ideen sind als realisierte Formen gerade *nie* ideal oder rein.

Die Explikation einer Idee durch eine begriffliche Artikulation der Formen ist eine besondere Tätigkeit des Kommentierens von implizit in unserem Tun schon an sich bekannten, also empraktisch realen Vollzugsformen. Hegel nennt dabei das, was wir heute zumeist als Analyse oder Theorie ansprechen, „Spekulation“, wenn es um einen sprachlichen Entwurf einer *logischen Geographie* aus einem Blick sozusagen von weit oben, also um globale strukturelle Überblicke geht. Das lateinische Wort „*speculari*“ heißt ja: „von einem Wachturm aus beobachten“. Das

griechische Wort „*theoria*“ verweist entsprechend auf den Blick eines eigens bestellten Theaterkritikers oder Beobachters von einem besonders guten Blickpunkt her. Eine Theorie im engeren Sinne ist eine ausgezeichnete, kanonisierte, materialbegriffliche Ordnung von Ausdrucks- und eben damit auch von Sachformen.

Wir sind heute, gerade auch nach Vorarbeiten u.a. von Wilfrid Sellars, Robert Brandom, Rüdiger Bubner, Ludwig Siep, Robert Pippin und Terry Pinkard, endlich in der Lage, etwas besser zu verstehen, dass sich Hegel erstens um die implizite *Logik der Artikulation und Entwicklung von Institutionen* bemüht, zweitens um die Logik der *Begriffe* und begrifflichen *Sätze*. In diesen stellen wir die Institutionen mit Hilfe von expliziten Prinzipien und Regeln dar, wobei sich die Zielideen und normativ bestimmten Kooperationsformen immer nur in *Grundrissen* explizit machen lassen. Die Grundschwierigkeit des Verständnisses derartiger ‚spekulativer‘, und das heißt: hochstufiger, allgemeiner, abstrakter, und eben daher idealisierend vereinfachender Darstellungen besteht darin, dass ein breites und tiefes Wissen vorausgesetzt oder verlangt ist, um die schon skizzierte Differenz zwischen *der Idee* und *dem Begriff* zu verstehen. Die *Idee* ist dabei – so reden auch wir sehr oft, obwohl wir es kaum bemerken – eine trotz aller oberflächlichen *Formvariationen* stabile und im Vollzug der Praxis gemeinsamen Lebens längst schon reale *Grundform* der jeweils zu thematisierenden *Praxis*. Der *Begriff*, den wir hier am Beispiel des Rechtsstaates zu betrachten haben, ist die verbale Explikation der als empirischer Vollzugsform zunächst bloß impliziten Idee. Hegels Aussage, dass die Idee das Reale ist, darf daher auf gar keinen Fall als mystische Ideenlehre missdeutet werden. Es werden nicht bloße Ideen im Sinne von reinen idealen Vorstellungen hypostasiert, wie z. B. Karl Marx und viele seiner sozialwissenschaftlichen Anhänger von Hegel sagen, weil sie den besonderen Kontrast zwischen Idee und Begriff, also zwischen Vollzugsform und Vorstellungsform nicht begreifen. Man verwechselt dann auch die Idee mit bloß verbalen Idealen oder sogar reinen Utopien und erklärt Hegel zu einem „Idealisten“, dem es angeblich um ein normatives Ideal und nicht um die soziale Realität gehe und der eben deswegen vom Kopf auf die Füße gestellt werden müsste. Dabei ist die ironische Replik schon deswegen nur bedingt lustig, weil Hegel selbst die Französische Revolution sprachlich intelligent kom-

mentiert als den – leider in Manchem gescheiterten – Versuch, auf dem Kopf zu gehen, nämlich den politischen Gang der Geschichte vom vernünftigen Denken abhängig zu machen.

Die begrifflichen, explizit verbalen, Fassungen praktisch verwirklichter Formen des gemeinsamen Handelns, das ist die zentrale methodische Einsicht Hegels, kommen immer sehr spät. Sie hinken oft lange hinter den *praktisch anerkannten* impliziten Normen des Handelns und der Beurteilung von Handlungen hinterher. Diese Anerkennungen aber sind zumeist längst schon in vielen Stufen der Allgemeinheit und Besonderheit begrifflich reflektiert, also keineswegs bloße kollektive Gewohnheiten. Dabei beginnt gerade die *Philosophie* damit, derartige Grundformen in ihren Stufen explizit zu machen. Erst wenn das erfolgreich genug geschehen ist, sind die wissenschaftlichen Ausdifferenzierungen, welche ein Rahmengerüst verfeinern, insgesamt auf einem guten, nachhaltigen Weg. Es ist daher kein Zufall, dass sich die kanonisierten Einzeldisziplinen der Wissenschaften immer erst nach und nach aus einem einheitlichen Kernbereich ausgliedern, der seit der griechischen Antike den vagen Gesamttitel „Philosophie“ trägt.

Gerade weil es zu jeder Zeit auch neue wesentliche Formen in unserem Leben und Zusammenleben gibt, ist es die nachhaltige Aufgabe der Philosophie, die jeweilige Zeit in explizite Gedanken zu fassen. Das heißt, dass die neuen Formen und Ideen auf den Begriff zu bringen, also in gegliederter Weise beredbar, reflektierbar und damit bewusst zu machen sind.

Nun ist neben dem Staat, genauer sogar: im Staat, das Recht eine Institution, welche längst schon als Idee oder geformte Praxis real ist. Rechtsphilosophie ist dabei, geschichtlich betrachtet, die Tradition der Versuche, *die Grundformen* des Rechts im Rahmen einer staatlich verfassten Gesellschaft *zu artikulieren*. In der jeweiligen Gegenwart ist Rechtsphilosophie sachlich informierte *Strukturanalyse* der betreffenden *Praxisform* oder *Institution*. Als Strukturanalyse muss sie *Allgemeines* und *Besonderes unterscheiden* und damit eine angemessene *methodische Ordnung* auf der Ebene der *Darstellung* gegen ein flaches Nebeneinander einer bloß deskriptiven Phänomenologie empirischer Erscheinungen allererst herstellen.

Der Begriff des Staates und des Rechts wird entsprechend zunächst dargestellt in einer Rekonstruktion der systematischen *Kommentargeschichte seiner Idee* oder eben *Realität*. Während aber die heute so genannte *Ideengeschichte* weitgehend als bloße *Historie einzelner Kommentierungen* institutioneller Traditionen betrieben wird, ist die heute so genannte *Begriffsgeschichte*, wie sie etwa im *Historischen Wörterbuch der Philosophie* dokumentiert ist, zumeist bloße *Wortgeschichte*.

Hegels Wort „Idee“ ist offenbar die deutsche Übertragung der platonischen ‚*idea tou agathou*‘, mit welcher Platon die Formgestalten *guter* Exemplare, Paradigmen oder Prototypen einer begrifflichen Form, wie z.B. eines Kreises oder dann auch einer staatlichen *eunomia* (Solon), *isonomia* (Kleisthenes) oder *politeia* (Platon) überschreibt, die als ideale Formen zu inneren Gegenständen einer ‚Theorie‘, also einer Darstellung eines Strukturmodells werden. Hegel versteht dementsprechend eine *Idee* explizit als *hinreichend gut realisierten Begriff*. Die Idee ist damit, es kann angesichts der besonders englischsprachigen Verwässerung des Lehnwortes „*idea*“ nicht oft genug gesagt werden, ein *Sein*, genauer ein *geformtes Wesen* bzw. eine *reale Seinsgestalt*. Sie ist konkrete *Vollzugs- oder Prozessform an und für sich*. Der Ausdruck „an sich“ verweist dabei auf das *Allgemeine* eines Normalfalls und das dabei generisch *Reproduzierbare* der Form, der Ausdruck „für sich“ auf die *Besonderheiten* eines je konkret aktualisierten Vollzugs in seiner Einzelheit.

Das *eidos* als der abstrakt-ideale Begriff ist *Gegenstand reflektierender Rede*. Er ist situiert in einem System von Kommentaren oder im Rahmen einer expliziten Theorie mit ihren definitorischen Bestimmungen und allgemeinen materialbegrifflichen Sätzen und Regeln. Zu diesen gehören immer auch generische Prinzipien oder Grundsätze.

‚Die Idee‘ als *singulare tantum* nennt bei Hegel in manchen Kontexten das Gesamt geformter Praxis und damit die *gesamte Seinsweise* des personalen Menschen *in der Welt*. Dabei gliedert sich die *ganze Welt* in die handlungsfreie Natur und das menschliche Ethos, das Ganze unserer Handlungswelt. Diese *Sittlichkeit* ist, wie schon Heraklit in seinem bahnbrechenden Orakel *ēthos anthrōpō daimōn* sagt, der entmythisierte Geist. Das Orakel besagt: Was dem Menschen als Geist erscheint, ist tatsächlich die Sittlichkeit, das gemeinsame Wissen, Können und Sollen. Aufklärung über das Geistige bedeutet also, die Rede von einem ge-

spenstartigen Dämon oder Geist durch die Rede über ethische Seinsformen zu ersetzen, in denen wir zu einer Gemeinschaft, am Ende zu einer *civitas* vereint sind. Im Blick auf die Natur hatten schon vor Heraklit Thales, Anaximander und Anaximenes die handelnde Intervention menschenähnlicher Götter zurückgewiesen und durch Naturkräfte ersetzt. Aristoteles zufolge besteht die zentrale Einsicht des Sokrates in der Unterscheidung zwischen Physik und Ethik. All das weiß Hegel und benutzt es in seinen Analysen. In expliziter Nachfolge des Heraklit und des Aristoteles geht es ihm um die Differenzierung von Natur- und Geisteswissenschaften (*avant la lettre*). Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird nicht begriffen, wenn in einer angeblich modernen Naturalisierung des Geistes als der Wissenschaftsmetaphysik der Gegenwart auf quasi vor-antike Weise wieder alles zu Natur gemacht wird. Das geschieht gerade dann, wenn man den Geist mit der Funktionsweise des Gehirns identifiziert. Hegel erkennt dagegen, dass sogar jedes instrumentelle Handelnkönnen über das erlernte Vorherwissen und die Repräsentation von Zwecken und Plänen längst schon Folge der Kooperation der Menschen in der geschichtlich tradierten Kultur der Vernunft ist.

Da nun alle Grundideen der Welt als Praxisformen des Handelns zunächst im Kontext religiöser und theologischer Redeformen mit ihren anthropomorphen figurativen Reden über Götter (und Gott) thematisiert worden waren, gehört zu jeder Wissenschaft die logische *Säkularisierung* des Mythos. Mythologische Sätze werden dabei als allegorische Artikulationsformen für allgemeine Formen der Welt gelesen. Schon wenn etwa mit Thales die ionischen Philosophen sagen, *alles sei göttlich*, dann braucht es keine personalen Götter mehr. Es gibt nur noch eine teils *natürliche*, teils *kultürliche* Welt und die in ihr vorhandenen Kräfte, Prozesse und Handlungsformen. Wissenschaft beginnt eben so im philosophischen Übergang vom Mythos zum Logos als der strukturellen Einsicht in sich reproduzierende Formen der Natur und in tätig reproduzierbare Formen des individuellen und gemeinsamen Handelns.

Auch die Rede von einem *Naturrecht* gehört in den Kontext des Prozesses der ‚Aufklärung‘ und ‚Säkularisierung‘. Es werden in ihr die Anthropomorphismen in tradierten Vorstellungen Gottes als welttranszendtem Hüter des Rechts oder Gesetzgeber aufgehoben. Die Idee der

Einheit des Rechts muss dabei allerdings gegen die Gefahren ihrer Auflösung in die Kakophonie bloß einzelner Wünsche und subjektiver Meinung angemessen bewahrt werden, nämlich im Gedanken des Souveräns nicht als König oder Rex, sondern als allgemeines Wir und seiner ‚*volonté générale*‘.

Vor dem Hintergrund dieser Skizze ist es kein Zufall, dass Hegel eine zweite, logische, Säkularisierung des Rechts fordert. Er selbst versucht sie in der *Rechtsphilosophie* unter der zweiten Überschrift „*Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*“ zu entwickeln. Denn eine bloße Ersetzung theologischer Redeformen durch das zweideutige Wort „Natur“ bringt die begriffliche Analyse der geschichtlichen Idee des Rechts noch nicht wirklich weiter. Das entsprechende Problem, das wir mit dem Wort „Natur“ haben sollten, betrifft also sowohl die Natur-Wissenschaft als auch das Natur-Recht, zumal die Natur einer Sache auch oft bloß das begriffliche Wesen ist. Hegel sagt eben daher: „Der Ausdruck *Naturrecht*, der für die philosophische Rechtslehre gewöhnlich gewesen, enthält die Zweideutigkeit, ob das Recht als ein in *unmittelbarer Naturweise* vorhandenes oder ob es so gemeint sei, wie es durch die Natur der Sache, d.i. den *Begriff*, sich bestimme“.⁶

Um nun aber nicht nur über hochabstrakte Fragen nach der Logik begrifflicher Explikationen in das Themengebiet Ethik, Moral und Recht weiter einzudringen, sondern auch deren *konkrete Relevanz* anzudeuten, betrachte ich erst einmal paradigmatisch zwei reale Probleme. Diese

6 Enz. § 502. Hier und im Folgenden zitiere ich Hegels *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* mit der Angabe der Paragraphen und dem Kürzel „Enz.“ nach *Hegel Werke*, Bde. 8-10, hg. v. Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt (Suhrkamp) 1978/1986. Hegel fährt im § 502 so fort: „Jener Sinn ist der vormalig gewöhnlich gemeinte; so daß zugleich ein *Naturzustand* erdichtet worden ist, in welchem das Naturrecht gelten solle, wogegen der Zustand der Gesellschaft und des Staates vielmehr eine Beschränkung der Freiheit und eine Aufopferung natürlicher Rechte fordere und mit sich bringe. In der Tat aber gründen sich das Recht und alle seine Bestimmungen allein auf die *freie Persönlichkeit*, eine *Selbstbestimmung*, welche vielmehr das Gegenteil der *Naturbestimmung* ist. Das Recht der Natur ist darum das Dasein der Stärke und das Geltendmachen der Gewalt, und ein Naturzustand ein Zustand der Gewalttätigkeit und des Unrechts, von welchem nichts Wahreres gesagt werden kann, als *daß aus ihm herauszugehen* ist. Die Gesellschaft ist dagegen vielmehr der Zustand, in welchem allein das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkür und Gewalttätigkeit des Naturzustandes.“

sind für jedes sinnkritische moralische und juridische (also nicht schon juristische, d. h. bloß positiv-rechtliche) Urteilen von großer Bedeutung. Es handelt sich, erstens, um das kantische Paradox des unbedingten Lügenverbots, samt den zugehörigen Problemen jeder Verfahrensethik, und zweitens, um das sentimentale Dilemma der Einlösung von Sanktionsdrohungen, samt der zugehörigen Unterscheidung zwischen Rache, Strafe und Sicherheitsverwahrung.

